



GEMEINDE SCHMITTEN

Benützungsordnung für Gemeindelokalitäten

Benützungsordnung für Gemeindelokalitäten

(in der vorliegenden Benützungsordnung gelten die männlichen Bezeichnungen für Personen beider Geschlechter)

Der Gemeinderat von Schmitten

gestützt auf:

- den Gemeinderatsbeschluss vom 25. August 2008,

beschliesst:

Art. 1 Grundsätzliches

- 1 Diese Benützungsordnung regelt die Benützung von Gemeindelokalitäten durch Vereine, Organisationen und Institutionen. Sie gilt für alle gemeindeeigenen, nachfolgend erwähnten Lokalitäten.
- 2 Es ist in allen Gemeindelokalitäten untersagt, zu rauchen.
- 3 Tagsüber (bis 15.30 Uhr) werden die Sporthalle Gwatt und die Gymnastikhalle Dorf grundsätzlich von den Schulen benützt.
- 4 Am Abend von Montag bis Freitag sowie ausserhalb der ordentlichen Schulzeit ist die Benützung ab 15.30 Uhr den Vereinen vorbehalten. Dafür besteht ein separater Hallenbelegungsplan.
- 5 Die Hallen werden in der Regel auch an Wochenenden zur Verfügung gestellt.
- 6 Für nicht enthaltene Regelungen/Bestimmungen entscheidet der Rat letztinstanzlich.

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Aufsicht und Zuteilung

- 1 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über alle Lokalitäten der Gemeinde.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt über die Zuteilung und Benützung von Gemeindelokalitäten durch Dritte. Seine Entscheidung ist letztinstanzlich.
- 3 Bei der Zuteilung von Gemeindelokalitäten ist Vereinen aus der eigenen Gemeinde der Vorrang zu geben.
- 4 Die Schulen haben bei der Benützung von Mehrzwecksaal, Gymnastikhalle Dorf, Sporthalle Gwatt und Vereinslokal während der ordentlichen Schulzeit gegenüber anderen Interessenten den Vorrang.
- 5 Eine Weitervermietung an Dritte ist nicht erlaubt.
- 6 Militärische Belegungen von Gemeindelokalitäten sollen sich auf die Räume des Zivilschutzentrums beschränken.

Art. 3 Reservationen

- 1 Für die Vergebung der Räume sind die zuständigen Gemeinderäte, falls nötig nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung, zuständig.
- 2 Die Reservationen erfolgen schriftlich mit dem Formular „Gesuch für die Benützung einer Gemeindelokalität“ an die: *Gemeindeverwaltung Schmitten, F.X. Müllerstrasse 6, 3185 Schmitten.*
- 3 Der Gesuchsteller bezeichnet auf dem Gesuch jene Person, die der Gemeinde gegenüber dafür verantwortlich ist, dass die benützten Räumlichkeiten in tadellosem Zustand verlassen werden.
- 4 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufende Kontrolle über die Reservationen und die Benützung der Gemeindelokalitäten. Der zuständige Gemeinderat, resp. Schulpräsident, führt eine laufende Kontrolle über die Benützung der Räumlichkeiten der Schule.
- 5 Nach positivem Gutachten wird eine Benützungsbewilligung ausgestellt, in welcher die Kosten und die benötigte Infrastruktur festgehalten werden.
- 6 Spätestens eine Woche vor dem Anlass hat der Gesuchsteller betreffend Übernahme und Vorbereitungsarbeiten über das Pikett-Natel mit dem Abwart Kontakt aufzunehmen.
Falls für einen Anlass besondere Einrichtungsarbeiten wie Bestuhlung oder das Aufstellen der Bühne erforderlich sind, müssen die erforderlichen Arbeiten auf dem Reservationsformular angegeben werden. Das Aufstellen und Abräumen ist in der Regel Aufgabe des Veranstalters. Der Abwart leitet den Aufbau und das Abräumen.
- 7 Für Infrastruktur und insbesondere für das zur Verfügung stellen von Gemeindepersonal kann die Gemeinde die Benutzer mit den anfallenden Kosten belasten – siehe separates Tarifblatt. Auch können ausserordentliche Aufwände für Reinigungs- und Aufräumarbeiten durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt werden.
- 8 Die technischen Anlagen wie Beleuchtung, Lautsprecheranlage, usw. dürfen nur von den vorgängig vom Abwart instruierten Personen bedient werden. Für Schäden, die durch unsachgemässe Bedienung an Material entstehen, haftet der Veranstalter.
- 9 Im Juli ist die Sporthalle Gwatt und die Gymnastikhalle Dorf geschlossen.
- 10 Die Gemeindeverwaltung informiert alle Betroffenen.

Art. 4 Belegungsplan

- 1 Der zuständige Gemeinderat ist verantwortlich für die Erstellung der Belegungspläne, welche jeweils auf den Anfang des Schuljahres neu zu erstellen und zu überprüfen sind.
- 2 Die Gültigkeit der Belegungspläne erstreckt sich auch auf das entsprechende Schuljahr. Sie können auf der Website www.schmitten.ch eingesehen werden.
- 3 Unter den einzelnen Vereinen sind Änderungen möglich; diese sind dem zuständigen Gemeinderat zu melden.
- 4 Falls die Gemeindelokalitäten nicht mehr benützt werden, ist dies sofort der Gemeindeverwaltung mitzuteilen, damit sie anderweitig zur Verfügung gestellt werden können.

Art. 5 Kosten

- 1 Die Benützungskosten gemäss Tarifblatt werden vom Gemeinderat festgelegt. Die Benützungskosten werden in der Regel vor der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind innert 10 Tagen zu überweisen. Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, über Ausnahmen einen Individualentscheid zu fällen.
- 2 Bei Annullierung später als 7 Tage vor dem reservierten Datum verrechnet die Gemeinde 50 % der Benützungsgebühr.
- 3 Falls der verantwortlichen Person für die Dauer der Belegung ein Schlüssel ausgehändigt wird, ist ein Depot von Fr. 50.-- zu hinterlegen und eine entsprechende Quittung zu unterschreiben. Nach Rückgabe des Schlüssels wird der hinterlegte Betrag zurückerstattet.

Kapitel II: Vermietung von Gemeindelokalitäten

Art. 6 Mehrzwecksaal

- 1 Der Mehrzwecksaal wird vorrangig für schulische Aktivitäten benützt und kann ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten für kulturelle Anlässe und Informationsveranstaltungen (von allgemeinem Interesse) benützt werden.
- 2 Der Mehrzwecksaal wird nicht für die Durchführung von privaten Anlässen und Lottos zur Verfügung gestellt.
- 3 Bei Anlässen kann das Office benützt werden und Erfrischungen und Snacks können abgegeben werden.

Art. 7 Vereinslokal

- 1 Das Vereinslokal kann für private Anlässe gemietet werden. Die einheimische Bevölkerung hat Vorrang.
- 2 Gemeindeaufgaben und Anlässe von öffentlichem Interesse haben Vorrang.
- 3 Eine Vermietung ist nur an Wochenenden (Freitagabend, Samstag, Sonntag) möglich.
- 4 Öffnungszeiten: Der Anlass im Vereinslokal soll nicht nach 21.00 Uhr beginnen. Nach 22.00 Uhr ist der Ausgang nordseitig zu schliessen und das Lokal muss über den Haupteingang verlassen werden. Es ist zu beachten, dass das Lokal sowie der Parkplatz spätestens um 02.00 Uhr geräumt sein müssen.

Art. 8 Klassenzimmer, Lehreraufenthalts- und Lehrerarbeitszimmer sowie Schulleitungszimmer

- 1 Die Klassenzimmer stehen ausschliesslich dem Schulbetrieb zur Verfügung.
- 2 Das Lehreraufenthalts- sowie das Lehrerarbeitszimmer stehen ausschliesslich den Lehrpersonen und der Schulkommission zur Verfügung.
- 3 Das Schulleitungszimmer ist ausschliesslich der Schulleitung und dem zuständigen Gemeinderat, resp. Schulpräsident, zugänglich.

Art. 9 Spezialräume

- 1 Spezialräume können mit einer schriftlichen Reservation bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden.
- 2 Der zuständige Gemeinderat, resp. der Schulpräsident, ist für die Genehmigung zuständig.

Art. 10 Zivilschutzzentrum

- 1 Ausserhalb Krisenzeiten dienen die Räumlichkeiten des Zivilschutzentrums dem Zivilschutz, als Truppenunterkunft, dem Samariterverein und der Feuerwehr als Schulungs- und Lagerraum. Die Räume werden durch den Orts-QM vergeben.
- 2 Darüber hinaus kann ein Teil der Räume für Anlässe von Dorfvereinen zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist das Servieren von Speisen und Getränken erlaubt. Die Benutzung bedingt das Einverständnis durch den zuständigen Gemeinderat.
- 3 Ein Teil der Räume ist für die Einlagerung von Zivilschutzmaterial reserviert. Der Übermittlungsraum ist auch in Friedenszeiten strikt dem Zivilschutz vorbehalten.

Art. 11 Feuerwehrlokale

- 1 Die Feuerwehrlokale dienen der Feuerwehr. Sie dürfen für keine anderen Zwecke Verwendung finden.

Art. 12 Turnhalle Gwatt und Gymnastikhalle im Schulhaus Nr. 6-blau

- 1 Die Turnhalle Gwatt und die Gymnastikhalle werden vorrangig zum Turnen benützt.
- 2 Während den Schulzeiten hat die Schule bei der Benützung der Turn- und Gymnastikhalle den Vorrang.
- 3 Die Turnhalle Gwatt und die Gymnastikhalle werden nach den Schulzeiten den ortsansässigen Sportvereinen für ihre Trainingseinheiten zur Verfügung gestellt. Die Turnhalle Gwatt und die Gymnastikhalle sind spätestens um 23.00 Uhr zu verlassen und abzuschliessen. Ausgenommen sind speziell bewilligte Verlängerungen. Die Benützung durch die Vereine wird in einem speziellen Belegungsplan festgelegt, welcher der zuständige Gemeinderat in Zusammenarbeit mit den Vereinen jedes Jahr neu erarbeitet.
- 4 Falls die Halle nicht mehr benützt wird, ist dies sofort der Gemeindeverwaltung mitzuteilen, damit diese anderweitig zur Verfügung gestellt werden kann.
- 5 Gesuche für Sonderbewilligungen wie Meisterschaften oder Turniere an Wochenenden (nur sportlicher Natur) müssen mittels Gesuchsformular eingereicht werden.
- 6 Die Turnhalle Gwatt und die Gymnastikhalle dürfen bei sportlichen Betätigungen nur in Turnschuhen betreten werden.
- 7 Die Turnhalle Gwatt kann mit dem Einverständnis des Gemeinderates, jedoch höchstens 3 x pro Jahr, für Grossanlässe zur Verfügung gestellt werden.
- 8 Die Turnhalle Gwatt darf nicht für private Anlässe gemietet werden.
- 9 Falls die Benützung der Office- und Küchenräume oder einer Aussenanlage wie Fussballplatz, Allwetterplatz, usw. gewünscht wird, muss dies auf dem Gesuch angegeben werden.

**Art. 13 Buvette des FCS (Fussballclub Schmitten)
Buvette und Garderobe des TCS (Tennisclub Schmitten)**

- ¹ Die regelmässige Benützung der Buvetten steht dem FCS und TCS zu. Die Garderobe steht ausschliesslich dem TCS zur Verfügung. Im Zusammenhang mit sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit, die Räumlichkeiten und Einrichtungen zu benützen. Dabei entrichten die Vereine und Firmenmannschaften dem FCS / TCS eine Gebühr pro Anlass (ausgenommen Gemeinde und Schule). Den genauen Betrag legt der FCS und TCS fest (siehe Tarifblatt mit Benützungsgebühren).
- ² Die Gesuche werden vom FCS, resp. TCS behandelt.

Art. 14 Gemeindeverwaltung

- ¹ Die Sitzungszimmer in der Gemeindeverwaltung stehen vorrangig dem Gemeinderat und den verschiedenen Kommissionen zur Verfügung und müssen bei der Verwaltung reserviert werden.

Art. 15 Duschen und Umkleieräume

- ¹ Die Benützung der Duschen und Umkleieräume in der Turnhalle Gwatt und der Gymnastikhalle sind für die Schulen und Vereine nach den Turn- und Trainingsstunden reserviert oder ist gesondert zu vereinbaren.
- ² Fussball- und Stachelschuhe sind nach dem Training vor dem Betreten der Turnhalle Gwatt und der Gymnastikhalle auszuziehen.
- ³ Die Leitergarderoben dürfen nur durch Lehrpersonen, Turnlehrer, Leiter und Schiedsrichter benutzt werden.
- ⁴ Die Leiter sind verantwortlich, dass die Duschen und Umkleieräume in ordentlichem Zustand verlassen werden.

Kapitel III: Behördliche Bewilligungen

Art. 16 Spezialbewilligungen

- ¹ Der Veranstalter ist verpflichtet, je nach Art und Dauer des Anlasses die gesetzlich vorgeschriebenen Spezialbewilligungen (Patente, usw.) einzuholen. Die Kosten gehen zu Lasten der Veranstalter.

Kapitel IV: Hausordnung

Art. 17 Sorgfaltspflicht, Verantwortung und Haftung

- ¹ Die Benützung der Lokalitäten hat mit der gebotenen Sorgfalt zu geschehen und beschränkt sich auf die bewilligte Zeit. In den Lokalitäten ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- ² Für die Grobreinigung der benutzten Räume hat der Veranstalter zu sorgen. Die Kontrolle erfolgt gemäss separatem Schlusskontrollblatt, ebenso die Rechnungsstellung je nach Zustand des gemieteten Raumes (siehe Art. 3, Abs. 7).

- 3 Wenn eine solche Reinigung nicht möglich ist oder in ungenügender Weise ausgeführt wurde, werden dem Veranstalter die entsprechenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 4 Für Ruhe und Ordnung im und um die Gebäude hat der Veranstalter zu sorgen. Er hat die Hausordnung zu befolgen.
- 5 Beschädigungen an Gebäuden und Einrichtungen sind durch die Verursacher zu melden und zu bezahlen. Die Gemeinde belangt die jeweils zuständigen Vereine oder Personen. Die Benützer haben für eine ausreichende Versicherungsdeckung zu sorgen.
- 6 Für Personen- oder Sachschäden, die den Veranstaltern oder Veranstaltungsbesuchern entstehen, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht durch Gesetzesvorschriften gegeben ist. Die Benützer haben für eine ausreichende Versicherungsdeckung zu sorgen.
- 7 Bei Reklamationen, Beschädigungen oder Verlusten behält sich der Gemeinderat das Recht vor, die Lokalität demjenigen Benützer kein weiteres Mal zur Verfügung zu stellen.
- 8 Jugendorganisationen dürfen die Räumlichkeiten nur im Beisein einer verantwortlichen Leiterin oder eines Leiters benützen.
- 9 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Abweichungen von den vorgenannten Bestimmungen erlassen.

Beschlossen vom Gemeinderat Schmitten an seiner Sitzung vom 25. August 2008.

NAMENS DES GEMEINDERATES SCHMITTEN

der Ammann:


André Burger



der Gemeindegemeinderat:


Josef Götschmann

Tarifblatt für die Benützung von Gemeindelokalitäten

	Veranstaltung oder Trägerschaft Ortsverein/-orga- nisation	Auswärtiger Veranstalter	Privatpersonen (nur Einheimische)
Sporthalle Gwatt	gratis	Fr. 500.--/Tag	--
Nur Gymnastikraum	gratis	Fr. 100.--/Tag	--
Gymnastikhalle Dorf	gratis	Fr. 200.--/Tag	--
Vereinslokal Kaution	gratis Fr. 200.--	Fr. 300.--/Tag Fr. 200.--	Fr. 100.-- Fr. 200.--
Mehrzwecksaal (keine Lottos, keine warmen Mahlzeiten)	gratis	Fr. 300.--/Tag	--
Zivilschutzanlage	gratis	--	--
ZA für Übernachtung pro Person/Nacht	Fr. 5.--	Fr. 5.--	--
Schulküche	gratis	Fr. 50.--/Tag	--
FC-Buvette (Reservation beim Fussballclub)	Absprache mit FC	Fr. 200.--/Tag	Absprache mit FC
TC-Buvette (Reservation beim Tennisclub)	Absprache mit TC	Fr. 200.--/Tag	Absprache mit TC

Arbeitsstunden vom Gemeindepersonal sowie Verbrauchsmaterial wird nach Aufwand dem Gesuchsteller verrechnet (insofern die aufgewendete Arbeitszeit 2 Stunden pro Anlass überschreitet und Verbrauchsmaterial im Übermass benutzt wird.

Gültig ab 14. Februar 2014